

[REDACTED]

Gesetz vom über die Ge-
währung eines Karenzurlaubsgeldes aus Anlaß der Mutter-
schaft (NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für
- a) weibliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich, zu einer niederösterreichischen Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt stehen, sofern die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse gegeben ist;
 - b) weibliche Bedienstete, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem in lit. a genannten Dienstgeber stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegehalt (Provision) zusteht und sie von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind;
 - c) ehemalige weibliche Bedienstete, die ihr unter lit. a oder b fallendes Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt eines Kindes aufgelöst haben.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf weibliche Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr. 245/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 229/1972, oder des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr. 176/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 279/1972, fällt, keine Anwendung.

Anspruchsberechtigung

§ 2

(1) Einer weiblichen Bediensteten, die sich in einem Karenzurlaub im Sinne des § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039-5, befindet, gebühren während des Karenzurlaubes von ihrem Dienstgeber Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge "Karenzurlaubsgeld" genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht auch während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.

(2) Die im § 1 Abs. 1 lit. c genannten Mütter haben bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen gegenüber ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter

- a) Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht,
- b) selbständig erwerbstätig ist oder
- c) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist.

Der Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn die Mutter die in lit. a bis c genannte Tätigkeit im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt hat.

(4) Sofern die in Abs. 1 und 2 genannten weiblichen Bediensteten nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 2 geltend machen, gebührt ihnen das Karenzurlaubsgeld in der im § 3 Abs. 1 festgelegten Höhe.

Ausmaß des Karenzurlaubsgeldes

§ 3

- (1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt
 - a) bei einer verheirateten Mutter monatlich 25 v.H. und
 - b) bei einer alleinstehenden Mutter 37,5 v.H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Landesbeamten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

- (2) Einer verheirateten Mutter ist das Karenzurlaubsgeld in der in Abs. 1 lit. b festgelegten Höhe zuzuerkennen, wenn sie glaubhaft macht, daß ihr Ehegatte kein oder nur ein Einkommen erzielt, das geringer ist als die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, oder daß ihr Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt. Übersteigt das Einkommen die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen (Freibetrag) um weniger als den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 1 lit. a und Abs. 1 lit. b gebührenden Karenzurlaubsgeld, so ist der Mutter das Karenzurlaubsgeld nach Abs. 1 lit. b, vermindert um die Differenz zwischen dem Einkommen des Ehegatten und dem Freibetrag zuzuerkennen.

- (3) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

Beginn und Dauer des Anspruches

§ 4

- (1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor Antritt eines Karenzurlaubes aufgelöst, so ist das Karenzurlaubsgeld von dem

der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tage zuzuerkennen.

- (2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt längstens auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.

Anzahlung des Karenzurlaubsgeldes

§ 5

- (1) Für die Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes gelten die dienstrechtlichen Vorschriften, die maßgebend wären, wenn die Anspruchsberechtigte nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre oder das Dienstverhältnis aufgelöst hätte.
- (2) Besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe des Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes.

Meldepflicht

§ 6

Die nach diesem Landesgesetz anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle Tatsachen, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, daß sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einer Woche nach Kenntnis, ihrer (letzten) Dienstbehörde zu melden.

Verfahrensvorschriften

§ 7

Die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 54/1958, finden auch auf das Verfahren betreffend die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes gegenüber den im

§ 1 Abs. 1 lit. c genannten Mütter Anwendung, wenn das aufgelöste Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches war.

Eigener Wirkungsbereich
der Gemeinde

§ 8

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Wirksamkeitsbeginn

§ 9

- (1) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 treten rückwirkend mit 1. April 1974, alle übrigen Bestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz, LGB1.Nr. 335/1961, zuletzt geändert durch Landesgesetz 2040-6, außer Kraft.
- (3) Weiblichen Bediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Karenzurlaubsgeld bezogen haben, gebührt die Nachzahlung der Differenz zwischen dem ausbezahlten Karenzurlaubsgeld und dem Karenzurlaubsgeld im Sinne dieses Gesetzes ab Beginn des Bezuges ihres Karenzurlaubsgeldes.